Die Vorsitzende
des Ausländerbeirats

Bad Soden am Taunus, 12.10.2026

An die Mitglieder
des Ausländerbeirats

nachrichtlich
an die Mitglieder des Magistrats und
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bad Soden am Taunus

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 05. Sitzung des Ausländerbeirats am

Montag, 19.10.2026, 18:30 Uhr
Rathaus, Konferenzraum, 2. Stock,
Königsteiner Straße 73, 65812 Bad Soden am Taunus

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2026	**bereits gestellt**
2.	Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtgebiet der Stadt Bad Soden am Taunus	**20/2026/0102 bereits zugestellt**
3.	Änderung der Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus	**20/2026/0104 bereits zugestellt**
4.	2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.12.2021; Neufestsetzung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2027	**20/2026/0110 bereits zugestellt**
5.	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - der Stadt Bad Soden am Taunus für das Jahr 2027	**20/2026/0139 bereits zugestellt**
6.	Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bad Soden am Taunus sowie des Kostenverzeichnisses	**20/2026/0143 bereits zugestellt**
7.	Änderung der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus Neufestsetzung der Benutzungsgebühren 2027	**20/2026/0144 bereits zugestellt**

8.	Anpassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus	**20/2026/0146 bereits zugestellt**
9.	Haushaltsberatungen 2027	
10.	Informationen	

Mit freundlichen Grüßen

gez. Madeleine Zielke

Für die Richtigkeit:

Michael Serba

Übersicht über die Teilhaushalte ALB

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	ab Seite
01	Innere Verwaltung	0101	Verwaltungssteuerung und - service	010110	Politische Gremien	**5**
				010120	Verwaltungsführung	
				010140	Zentrale Dienste	
				010141	Bau- und Betriebshof	
				010142	Informationstechnologie	
				010145	Veranstaltungen	
				010150	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	**39**
				010160	Personalservice	
				010170	Finanzmanagement und Rechnungswesen	
				010180	Grundstücks- und Gebäudemanagement	
				010190	Städtepartnerschaft	**61**
				010195	Wirtschaftsförderung/Citymanagement	
02	Sicherheit und Ordnung	0201	Ordnungsangelegenheiten	020110	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	**67**
				020120	Gewerbewesen	
				020130	Ortsgericht und Schiedsmann	
				020140	Bürgerbüro	
				020150	Personenstandswesen	
		0202	Statistik und Wahlen	020220	Wahlen	
		0215	Brandschutz	021500	Brandschutz und technische Hilfeleistung	
				021510	Zivil- und Bevölkerungsschutz	
04	Kultur und Wissenschaft	0402	Kulturförderung	040200	Kunstpflege	
		0405	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	040510	Stadtmuseum	
				040520	Stadtarchiv	
		0406	Büchereien	040600	Stadtbüchereien	
		0408	Förderung von Kirchengemeinden	040800	Förderung von Schulen und Kirchengemeinden	**127**
05	Soziale Leistungen	0501	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	050100	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	**131**

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0602	Jugendarbeit	060200	Jugendhilfe	**135**
		0603	Tageseinrichtungen für Kinder	060300	Tageseinrichtungen für Kinder	**139**
07	Gesundheitsdienste	0701	Kur- und Badeeinrichtungen	070100	Kureinrichtungen	
08	Sportförderung	0801	Sportstätten und Bäder	080100	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	
				080110	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	
		0802	Sportförderung	080200	Sportförderung	
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0901	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	090100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
10	Bauen und Wohnen	1007	Wohnbauförderung	100700	Wohnungsbauförderung	**173**
11	Ver- und Entsorgung	1102	Abfallwirtschaft	110200	Abfallwirtschaft	
		1103	Wasserversorgung	110300	Wasserversorgung	
		1104	Abwasserbeseitigung	110400	Abwasserbeseitigung	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1202	Parkeinrichtungen	120200	Parkraum	
		1204	ÖPNV	120400	ÖPNV	
		1205	Gemeindestraßen	120500	Straßenreinigung und Winterdienst	
				120510	Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtung	
13	Natur und Landschaftspflege	1301	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	130100	Öffentliches Grün	
		1303	Land- und Forstwirtschaft	130300	Wald, Forst und Landwirtschaft	
		1304	Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlage	130400	Wasser und Wasserbau	
		1306	Friedhofs- und Bestattungswesen	130600	Friedhöfe	
15	Wirtschaft und Tourismus	1501	Tourismus	150100	Tourismus	**227**
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1601	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	160100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
		1602	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	160200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	
		1603	Abwicklung der Vorjahre	160300	Abwicklung der Vorjahre	

BAD SODEN AM TAUNUS

V O R L A G E Nr.: 20/2026/0102

Bad Soden am Taunus, 21.07.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtgebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtgebiet der Stadt Bad Soden am Taunus ist letztmalig 2014 geändert worden. Im Rahmen der Beratung über die Haushaltsstruktur durch den Hessischen Rechnungshof sowie das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Herbst 2025 wurde geraten, auch die Mengensteuern, zu denen die Hundesteuer zählt, regelmäßig an die Inflationsentwicklung anzupassen.

Seit dem Jahr 2014 bis heute sind die Verbraucherpreise um rund 32 % gestiegen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Hundesteuer pro Hund und Jahr von bislang 96 Euro auf künftig 126 Euro anzupassen. Die Ermäßigung der Hundesteuer in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige einen Sachkundenachweis vorlegen kann, hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt und soll beibehalten werden. Analog soll hier die Steuer von bislang 60 Euro auf künftig 80 Euro angepasst werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, redaktionelle Änderungen entsprechend der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vorzunehmen. Die Änderungen sind in der Satzung hervorgehoben.

Des Weiteren wird eine Steuerbefreiung der Jagdhunde in § 6 Abs. 2 Bst. e) der Hundesteuersatzung vorgeschlagen.

Zudem wird vorgeschlagen, in § 11 der Hundesteuersatzung einen neuen Absatz 3 einzufügen, der regelt, dass die Hundesteuermarken für die Dauer der Hundehaltung gültig bleiben sollen. Bisher war die Gültigkeit auf vier Jahre begrenzt.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Unter dem Produktkonto 160100.5559200 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen, Hundesteuer entsteht ein Mehrertrag von 35.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus zum 01.01.2027. Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus in der Fassung vom 01.01.2014 tritt außer Kraft.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
1 - Hundesteuersatzung ab 01.01.2027

2 - Synopse Hundesteuer 2027

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am __.__.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist oder bei Umzug in eine andere Kommune.

§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 126,00 €.

§ 6
Steuerbefreiungen

(1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
a) Dienst- und Rettungshunde im Dienst der Polizei und Feuerwehr sowie anderer anerkannter Hilfsorganisationen.
b) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
c) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
d) Hunde, die von ihren Haltern aus dem Tierheim Sulzbach/Bad Soden erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbes maximal bis zum Ende des fünften Kalenderjahres.
e) Jagdhunde, begrenzt auf einen Jagdhund pro Halter, die die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) abgelegt haben. Voraussetzung ist, dass dem jagdausführungsberechtigten Halter ein Jagdrevier im Stadtgebiet von Bad Soden am Taunus zugeordnet ist.

§ 7
Steuerermäßigung

(1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 20 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen.

(2) Für Empfänger der Leistungen nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 10 v.H. des Steuersatzes ermäßigt.

(3) Für Steuerpflichtige, welche eine bestandene Hundebegleitprüfung (Sachkundenachweis) nachweisen können, wird die Steuer auf Antrag auf 80,00 € ermäßigt.

Rückwirkend wird die Steuerermäßigung für ein Jahr anerkannt, wenn der Nachweis über die bestandene Hundebegleitprüfung der Stadt Bad Soden am Taunus vorgelegt wird.
Von der Steuerermäßigung sind Hunde betroffen, die eine vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) bzw. einem Mitgliedsverband anerkannte Begleithundeprüfung (BH) bestanden haben (ab 15 Monate), bzw. Hunde, die mit ihrem Besitzer/Halter eine von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abgenommene Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt bzw. alternativ den Hundeführerschein entsprechend der Vorgabe des VDH erworben haben.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

(1) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

(2) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10
Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Soden am Taunus unter Angabe der Rasse des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 S. 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(4) Die Stadt Bad Soden am Taunus kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

§ 11
Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben.

§ 12
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Soden am Taunus bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

2014		2027	
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 768) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBI. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 25.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:		**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus** Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBI. 2026 Nr. 8) in Verbindung mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBI. S. 686), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBI. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am __.___.2026 die folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 **Steuergegenstand**		**§ 1** **Steuergegenstand**	
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.		Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.	
§ 2 **Steuerpflicht und Haftung**		**§ 2** **Steuerpflicht und Haftung**	
(1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.		(1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten	

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.		als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.	
§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht		**§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**	
. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.		(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist oder bei Umzug in eine andere Kommune.	
§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer		**§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**	
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.		(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.	
§ 5 Steuersatz		**§ 5 Steuersatz**	
Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 96,00 €.		Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 126,00 €.	
§ 6		**§ 6**	

Steuerbefreiungen			**Steuerbefreiungen**	
(1)	Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.		(1)	Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
(2)	Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für a) Dienst- und Rettungshunde im Dienst der Polizei und Feuerwehr sowie anderer anerkannter Hilfsorganisationen. b) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden. c) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. d) Hunde, die von ihrem Haltern aus dem Tierheim Sulzbach/Bad Soden erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbes maximal bis zum Ende des fünften Kalenderjahres.		(3)	Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für a) Dienst- und Rettungshunde im Dienst der Polizei und Feuerwehr sowie anderer anerkannter Hilfsorganisationen. b) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden. c) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. d) Hunde, die von ihrem Haltern aus dem Tierheim Sulzbach/Bad Soden erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbes maximal bis zum Ende des fünften Kalenderjahres. e) Jagdhunde, begrenzt auf einen Jagdhund pro Halter, die die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) abgelegt haben. Voraussetzung ist, dass dem jagdausführungsberechtigten Halter ein Jagdrevier im Stadtgebiet von Bad Soden am Taunus zugeordnet ist.
§ 7 Steuerermäßigung			**§ 7 Steuerermäßigung**	

(1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 20 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen.		(1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als mehr 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 20 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen.	
(2) Für Empfänger der Leistungen nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 10 v.H. des Steuersatzes ermäßigt. (3) Für Steuerpflichtige, welche eine bestandene Hundebegleitprüfung (Sachkundenachweis) nachweisen können, wird die Steuer auf Antrag auf 60,00 € ermäßigt. Rückwirkend wird die Steuerermäßigung für ein Jahr anerkannt, wenn der Nachweis über die bestandene Hundebegleitprüfung der Stadt Bad Soden am Taunus vorgelegt wird. Von der Steuerermäßigung sind Hunde betroffen, die eine vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) bzw. einem Mitgliedsverband anerkannte Begleithundeprüfung (BH) bestanden haben (ab 15 Monate), bzw. Hunde, die mit ihrem Besitzer/Halter eine von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abgenommene Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt bzw. alternativ den Hundeführerschein entsprechend der Vorgabe des VDH erworben haben.		(2) Für Empfänger der Leistungen nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 10 v.H. des Steuersatzes ermäßigt. (3) Für Steuerpflichtige, welche eine bestandene Hundebegleitprüfung (Sachkundenachweis) nachweisen können, wird die Steuer auf Antrag auf 80,00 € ermäßigt. Rückwirkend wird die Steuerermäßigung für ein Jahr anerkannt, wenn der Nachweis über die bestandene Hundebegleitprüfung der Stadt Bad Soden am Taunus vorgelegt wird. Von der Steuerermäßigung sind Hunde betroffen, die eine vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) bzw. einem Mitgliedsverband anerkannte Begleithundeprüfung (BH) bestanden haben (ab 15 Monate), bzw. Hunde, die mit ihrem Besitzer/Halter eine von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abgenommene Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt bzw. alternativ den Hundeführerschein entsprechend der Vorgabe des VDH erworben haben.	
§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen		**§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**	

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn (1) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, (2) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,		Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn (1) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, (2) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,	
§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit**		**§ 9** **Festsetzung und Fälligkeit**	
(1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6 a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Daubebescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag entrichtet werden.		(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.	
§ 10 **Meldepflicht**		**§ 10** **Meldepflicht**	

(1)	Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Soden am Taunus unter Angabe der Rasse des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.		(1)	Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Soden am Taunus unter Angabe der Rasse des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.	
(2)	Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 S. 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.		(2)	Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 S. 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.	
(3)	Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.		(3)	Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.	
			(4)	Die Stadt Bad Soden am Taunus kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.	
§ 11 **Hundesteuermarken**			**§ 11** **Hundesteuermarken**		

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus bleibt, ausgegeben. (2) Die Stadt Bad Soden am Taunus gibt Hundesteuermarken aus. (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen. (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen		(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus bleibt, ausgegeben. (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.	
an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben. (5) Bei Verlust einer Hunde- steuermarke wird der Halte- rin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben.		(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben. (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben.	
§ 12 **Übergangsvorschrift**		**§ 12** **Übergangsvorschrift**	
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Soden am Taunus bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.		Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Soden am Taunus bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.	
§ 13 **Ordnungswidrigkeit**		**§ 13** **Ordnungswidrigkeit**	

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.		(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.	
§ 14 **Inkrafttreten**		**§ 14** **Inkrafttreten**	
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung		Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung	
über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.09.2005 außer Kraft.		über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2014 außer Kraft.	

V O R L A G E Nr.: 20/2026/0104

Bad Soden am Taunus, 28.07.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Änderung der Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus ist letztmalig 2011 geändert worden. Im Rahmen der Beratung über die Haushaltsstruktur durch den Hessischen Rechnungshof sowie das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Herbst 2025 wurde empfohlen, die Steuersätze in Anlehnung an das Urteil des OVG Niedersachsen vom 24.01.2023 – 9 KN 238/20 anzuheben.

Gemäß der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs sollen die Steuersätze in der Spielapparatesatzung im Bereich bis zu 25 v.H. bemessen werden. Weitere Erhöhungen können nur vorgenommen werden, wenn feststeht, dass eine „erdrosselnde Wirkung“ nicht besteht. Vorgeschlagen wird nun, den Steuersatz bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (aktuell in Bad Soden vier Geräte) auf 20 v.H. (bisher 13 v.H.) und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (aktuell in Bad Soden null Geräte) auf 15 v.H. (bisher 8 v.H.) festzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit wird vorgeschlagen, weitere im Wesentlichen redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Die beiliegende zum Beschluss vorgelegte Satzung entspricht weitgehend der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind markiert und fett

dargestellt.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Im Produktkonto 160100.5559120 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen, sonstige Vergnügungssteuer einschließlich Spielapparatesteuer wird eine Ertragsverbesserung von voraussichtlich 8.000,00 € p.a. erzielt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
1 - Satzung 2027

2 - Synopse Spielapparatesteuer 2027

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 S. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Bad Soden am Taunus erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zulässig.

§ 3
Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich:

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse,

b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse,

c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse, höchstens 74,00 €,

d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse, höchstens 38,00 €;

(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseninhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseninhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 38,00 €.

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Bad Soden am Taunus zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8
Verfahren bei der Besteuerung von Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c) und d)

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c) und d) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Für die Besteuerungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) beantragt werden.

§ 9
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und die hierzu ergangene Ersetzungssatzung in der Fassung vom 01.01.2011 tritt zu diesem Termin außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

2011		2027	
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S.119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 19.01.2011 folgende Satzung beschlossen:		**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus** Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 S. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Steuererhebung		**§ 1 Steuererhebung**	
Die Stadt Bad Soden am Taunus erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.		Die Stadt Bad Soden am Taunus erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.	
§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände		**§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**	
Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für: a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, b) das Spielen um Geld oder Sac werte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung		Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für: a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, b) das Spielen um Geld oder Sac werte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,	

des Krieges zum Gegenstand haben sind im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zulässig.		sind im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zulässig.	
§ 3 Steuerbemessung		**§ 3 Steuerbemessung**	
Die Steuer bemisst sich: 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.		Die Steuer bemisst sich: 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.	
§ 4 Steuersätze		**§ 4 Steuersätze**	
(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat		(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat	
a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	13 v.H. der Bruttokasse,	a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20 v.H. der Bruttokasse,
b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	13 v.H. der Bruttokasse,	**b)** für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 v.H. der Bruttokasse,
c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 56,00 Euro,	**c)** für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	15 v.H. der Bruttokasse, höchstens 74,00 Euro,
d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 28,00 Euro;	d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15 v.H. der Bruttokasse, höchstens 38,00 Euro;
(2) Beim Vorliegen von negativen Sa den besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseninhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseninhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in		(2) Beim Vorliegen von negativen Sa den besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseninhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseninhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in	

den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen. (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 28,00 Euro.		den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen. (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 38,00 Euro.	
§ 5 Steuerschuldner		**§ 5 Steuerschuldner**	
Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.		Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.	
§ 6 Anzeigepflicht		**§ 6 Anzeigepflicht**	
Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen.		Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen.	
§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit		**§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**	
(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Bad Soden am Taunus zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach		(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Bad Soden am Taunus zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach	

Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. (5) In den Fällen, in der der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.		Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.	
§ 8 **Verfahren bei der Besteuerung von Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c) und d)**		**§ 8** **Verfahren bei der Besteuerung von Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c) und d)**	
(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c) und d) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. (2) Für die Besteuerungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des		1. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c) und d) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. 2. Für die Besteuerungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.	

ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. (5) Werden im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) beantragt werden.		3. Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. 4. Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. 5. Werden im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) beantragt werden.	
§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften		**§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**	
Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.		Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.	
§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben		**§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**	
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.		Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.	
§ 11		**§ 11**	

Inkrafttreten		Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und die hierzu ergangene Ersetzungssatzung tritt zu diesem Termin außer Kraft.		Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und die hierzu ergangene Ersetzungssatzung tritt zu diesem Termin außer Kraft.	

BAD SODEN AM TAUNUS

V O R L A G E Nr.: 20/2026/0110

Bad Soden am Taunus, 03.08.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Betriebskommission Stadtwerke				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

---

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.12.2021; Neufestsetzung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2027

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan 2027 der Stadtwerke Bad Soden am Taunus ist im Bereich der Wasserversorgung mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant worden. Dieser Haushaltsausgleich ist nur durch eine Anpassung der Wassergebühren möglich. Damit werden die deutlichen Kostensteigerungen für den Fremdbezug von Wasser, Personal und Material sowie die Abschreibungen für die in den vergangenen Jahren getätigten erheblichen Investitionen ausgeglichen . Die Gewinnrücklage aus Vorjahren ist aufgebraucht. Grundsätzlich ist der Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Soden am Taunus gemäß § 93 Abs. 2 und Abs. 3 HGO verpflichtet, kostendeckend und wirtschaftlich zu arbeiten.

Die Wassergebühren in Bad Soden am Taunus betragen aktuell 2,54/m³ € (netto). Sie wurden zuletzt zum 01.01.2024 von 2,23/m³ € (netto) auf 2,54/m³ € (netto) erhöht. Die Neuberechnung der Wassergebühren führt zu einer Anhebung des Wasserpreises auf künftig 3,20/m³ € (netto). Die neue Gebühr soll zum 1. Januar 2027 gelten.

Im Vergleich der Städte und Gemeinden im Main-Taunus-Kreis liegt Bad Soden am Taunus aktuell mit 2,54 €/m³ am unteren Ende der Gebührenhöhen. Die aktuelle Gebührenspanne der Kommunen im Main-Taunus-Kreis liegt zwischen 2,10 €/m³ in Hattersheim am Main und 3,43 €/m³ in Flörsheim am Main.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Erträge sind im Wirtschaftsplan 2027 unter dem Produktkonto 110300.5110000 „Wasserversorgung, öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren“ eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Originalniederschrift.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
1 - 06 2. Änderung Wasserversorgungssatzung 2027

Satzung
zur 2. Änderung
der Wasserversorgungssatzung
der Stadt Bad Soden am Taunus
vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 80), der §§ 30-32, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am XX.XX.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15.12.2021 beschlossen

§ 1

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m^3 3,20 € (netto).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

V O R L A G E Nr.: 20/2026/0139

Bad Soden am Taunus, 26.08.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - der Stadt Bad Soden am Taunus für das Jahr 2027

Sachverhalt:

Das neue Grundsteuerrecht trat zum 1. Januar 2025 in Kraft. Im Zuge dessen kam es zu einer Neubewertung aller Grundstücke im Stadtgebiet. Im Vorfeld des Inkrafttretens der neu ermittelten Messbeträge teilte die Hessische Steuerverwaltung allen Kommunen den Hebesatz mit, der gegenüber dem alten Recht das gleiche Steueraufkommen für den kommunalen Haushalt ergeben soll (aufkommensneutraler Hebesatz). Mit Schreiben vom 5. Juni 2024 wurde der Stadt Bad Soden am Taunus ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 997 % genannt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden ist auf Vorschlag des Magistrats der Empfehlung der Hessischen Steuerverwaltung gefolgt und legte ab dem Jahr 2025 den Hebesatz der Grundsteuer B mit 997 % fest.

Im Haushaltsvollzug der Jahre 2025 und 2026 zeigt sich jedoch, dass der der Stadt Bad Soden am Taunus genannte aufkommensneutrale Hebesatz nicht aufkommensneutral ist, sondern das Aufkommen aus der Grundsteuer B knapp 300.000 Euro hinter dem Niveau der Jahre vor 2025 zurückbleibt. Angesichts der angespannten Haushaltslage wird empfohlen, den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Jahr 2027 um 63 Prozentpunkte auf 1.060 % anzuheben, um das frühere Aufkommen wieder zu erreichen.

Es wird zudem vorgeschlagen, die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer wie in den Vorjahren über eine Hebesatzsatzung festzulegen, um deren Anwendung nicht erst mit Genehmigung des Haushaltsplans 2027, sondern bereits zum 1. Januar 2027 zu ermöglichen. Bei den Hebesätzen der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Siehe Sachverhalt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – der Stadt Bad Soden am Taunus zum 01.01.2027.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
1 - Hebesatzsatzung 2027

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am __.__.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - vom 01. Januar 2027 der Stadt Bad Soden am Taunus

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	180,00 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	1.060,00 v.H.
2.	Gewerbesteuer	381,00 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2027.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, __.__.2026

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

BAD SODEN AM TAUNUS

V O R L A G E Nr.: 20/2026/0143

Bad Soden am Taunus, 30.08.2026

Abteilung 10

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bad Soden am Taunus sowie des Kostenverzeichnisses

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat in ihrer Sitzung am 26.06.2024 die derzeit gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) sowie das Kostenverzeichnis beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Gebühren etwa alle zwei Jahre neu zu kalkulieren und die Verwaltungskostensatzung und das Kostenverzeichnis entsprechend anzupassen.

Vor diesem Hintergrund wird die beiliegende Neufassung der Verwaltungskostensatzung vorgeschlagen. Bezüglich der darin vorgenommenen Anpassungen ist festzuhalten, dass bei den Gebühren, die durch die Stadt Bad Soden am Taunus festgelegt werden können, ein Inflationsausgleich von 6 Prozent eingerechnet und kaufmännisch gerundet wurde. Dies trifft zum Beispiel auf die Gebühren „I. Allgemeine Verwaltungskosten, 1. Gebührenfestsetzungen, 1.1 bis 1.5“ und in der Satzung selbst zu.

Des Weiteren wird auf die Besonderheit bei der Gebühr für „Eheschließungen außerhalb der Räume des Standesamtes“ (Seite 2, II. Besondere Verwaltungskosten, 3.1 Personenstandswesen) hingewiesen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat im Jahr 2012 (Vorlage 17/2012/249 „Eheschließungen außerhalb des Trauraums“) unter

anderem den folgenden Passus beschlossen: „Zur Legitimation der Verwaltungsgebühr von 300,00 € wird diese in das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus unter Ziffer V. aufgenommen“. Da nun vorgeschlagen wird, diesen Betrag auf 450,00 € anzupassen, wird angeregt, dass durch diesen Beschluss die Regelung aus dem Jahr 2012 aufgehoben wird.

Ein weiterer Teil der Gebührenarten muss sich beispielsweise in einem vom übergeordneten Verordnungsgeber definierten Kostenrahmen bewegen und kann nicht nach städtischem Ermessen angepasst werden. Dies trifft beispielsweise auf „III. Verwaltungskosten für den Bereich Ordnungswesen, 4. Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG“ zu.

Die Veränderungen sind zum besseren Verständnis in Tabellenform gegenübergestellt. Die im Kostenverzeichnis farblich hervorgehobenen Punkte sind von den jeweiligen Fachabteilungen neu gemeldet bzw. gestrichen worden. Im Rahmen der Überarbeitung wurden geringe redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die ebenfalls visualisiert sind.

Abschließend wird vorgeschlagen, weiterhin die Gebühren alle zwei Jahre neu zu kalkulieren und entsprechend anzupassen.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Durch die Anpassung der Gebühren ist zukünftig mit Mehreinnahmen zu rechnen. Aufgrund der derzeit nicht abschätzbaren Fallzahlen ist die Höhe der Mehreinnahmen nicht exakt prognostizierbar.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die als Anlagen beigefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) sowie das Kostenverzeichnis der Stadt Bad Soden am Taunus.

Die Gebühr für „Eheschließungen außerhalb der Räume des Standesamtes“ wird auf 450,00 € erhöht, somit wird der Beschluss aus dem Jahr 2012 (Vorlage 17/2012/249 „Eheschließungen außerhalb des Trauraums“) aufgehoben.

Die Gebühren sind alle zwei Jahre neu zu kalkulieren und die Verwaltungskostensatzung und das Kostenverzeichnis entsprechend anzupassen.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
1 - Verwaltungskostensatzung

2 - Kostenverzeichnis Vergleich 07.09

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, ~~S.~~ 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ~~16.02.2023~~ 05.02.2026 (GVBl. ~~S. 90, 93~~ 2026 Nr. 8) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom ~~20.07.2023~~ 01.04.2025 (GVBl. ~~S. 582~~ 2025 Nr. 24), sowie §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, ~~S.~~ 166), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom ~~28.06.2023~~ 16.12.2025 (GVBl. ~~S. 426, 430~~ 2025 Nr. 110) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am ~~26.06.2024~~ XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erheben der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus und der Bürgermeister als Ordnungsbehörde sowie die Stadtwerke Bad Soden am Taunus in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis zu dieser Satzung, das wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind:

1. Überwachungsmaßnahmen auf Grund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.

2. a) mündliche Auskünfte,
   b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern, Dateien und Planunterlagen.

3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,

7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fälle.

8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,

9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,

10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,

11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,

12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach den §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung,

13. Ablehnungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen und die anderen Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für deren Rechnung verwaltet werden,

2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,

3. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Zusammenschlüsse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie durch diese beauftragte Unternehmen im Rahmen der Wahrnehmung von kommunalen Pflichtaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung,

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,

5. freie Wohlfahrtsverbände

6. gemeinnützige Vereine im Sinne der Abgabenordnung, soweit die Verwaltungshandlung im Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins steht

7. ortsansässige Vereine und politische Parteien, jedoch nur für Auskünfte aus dem Melderegister.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Gebühren,

1. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften sowie

2. für die Entscheidung über

   a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie

   b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Absatz 1 und 2

   des Wohnungsbindungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen,

2. die Amtshandlungen einen Betrieb nach § 26 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung oder § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung oder ein Sondervermögen mit Sonderrechnung der in Absatz 1 Genannten betrifft,

3. die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (beliehene Unternehmen) erbracht wird.

§ 4

Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),

2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),

3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder

4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 5

Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 6

Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch ~~€ 29.000,00~~ 30.740,00 €. Im Übrigen gilt:

1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.

2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu ~~€ 2.900,00~~ 3.074,00 € zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.

3. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.

4. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber ~~€ 14,50~~ 15,40 €.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens ~~€ 14,50~~ 15,40 €.

(4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. Im Übrigen gilt:

1. In den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.

2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.250,00 € zu erheben; Absatz 2 Nr. 4 gilt entsprechend.

3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens ~~€ 14,50~~ 15,40 €.

4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind ~~€ 14,50~~ 15,40 € zu erheben.

5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

6. Im Falle der Rücknahme des Widerspruchs werden jedoch höchstens ~~€ 14.500,00~~ 15.370,00 € erhoben.

(5) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn

1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,

2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

§ 7

Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,

3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

7. Kostenersatz für Vordrucke

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu ~~€ 29,00~~ 30,75 € nicht zu erheben.

(6) Bei Kleinbeträgen bis zu ~~€ 5,80~~ 6,15 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 8

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 9

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 11

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 13

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 14

Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Festsetzungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 12~~0~~ 0 Absatz 1 entstanden ist.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 17

Zahlungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 18

Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren –Verwaltungskostensatzung– vom ~~01.02.2019~~ 27.06.2024 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, ~~27.06.2024~~ XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

BAD SODEN
AM TAUNUS

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

		bisher	neu
I. Allgemeine Verwaltungskosten			
1.	**Gebührenfestsetzungen**		
1.1	Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	€ 11,60	€ 12,30
1.2	Beglaubigung von Unterschriften	€ 7,00	€ 7,40
1.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, welche die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	€ 3,50	€ 3,70
1.4	Beglaubigungen in anderen Fällen:		
	Urkunden bis zu zehn Seiten, je Urkunde	€ 7,00	€ 7,40
	Jede weitere Seite	€ 0,60	€ 0,65
1.5	Verwaltungskostenpauschale für Amtshandlungen mit einem geringen administrativen Aufwand.	€ 23,00	€ 24,40
1.6	Für Amtshandlungen, die mit einem höheren Aufwand verbunden sind, sind die Personalkosten in der Regel in den Gebühren nach II bis IV eingerechnet. In besonderen Fällen erfolgt die Erhebung der Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand. Diese Personalkosten werden je angefangene ¼ Stunde wie folgt erhoben:		
	Beschäftigte der Entgeltgruppen 4 bis 8 und vergleichbare Beamte	€ 20,50	€ 22,00
	Beschäftigte der Entgeltgruppen 9a bis 11 und vergleichbare Beamte	€ 26,00	€ 28,50
	Beschäftigte der Entgeltgruppen 12 bis 15 und vergleichbare Beamte	€ 27,50	€ 31,00
1.7	Dienstleistungen der externen Hausmeister je angefangene ¼ Stunde.	€ 20,50	€ 22,00
2.	**Auslagen**		
2.1	Anfertigen von Kopien je Seite:		
	bis DIN A-4	€ 0,60	€ 0,65
	DIN A-3	€ 1,20	€ 1,30
2.2	Anfertigen von Großkopien je Seite:		
	bis DIN A-1	€ 11,60	€ 12,30
	größer als DIN A-1	€ 17,50	€ 18,55
2.3	Die Kosten für die Personenkraftwagen sind in den Gebühren nach II. bis IV. grundsätzlich mit eingerechnet. Darüber hinaus werden je Kilometer abgerechnet:	€ 0,70	€ 0,75

		bisher	neu
	Die Benutzung von Spezialfahrzeugen wird ebenfalls je Kilometer abgerechnet. Der Kilometerpreis ermittelt sich nach den jährlichen Gesamtkosten/nach der jährlichen Kilometerleistung des Fahrzeuges. Der Einsatz von Baufahrzeugen wird nach dem Aufkommen der Betriebsstunden in Rechnung gestellt.		
II. Besondere Verwaltungskosten			
1.	**Einwohnermeldewesen**		
1.1	Grundpreis für den Einsatz der Datenverarbeitungsanlage	€ 232,00	€ 245,90
1.2	Pro angefangene 1000 Datensätze	€ 23,00	€ 24,40
1.3	Insgesamt jedoch nicht über	€ 638,00	€ 678,00
2.	**Bau- und Grundstückswesen**		
2.1	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	€ 138,00	€ 146,30
2.2	Bearbeitungsgebühr für Grenzregelungsverfahren	€ 290,00	€ 307,40
2.3	Löschungsbewilligung	€ 87,00	€ 92,20
2.4	Bearbeitung eines Antrages (Baumfäll- oder isolierter Befreiungs-/Ausnahme-/Abweichungsantrag)	€ 156,00	€ 165,40
2.5	Bearbeiten einer formlosen Bauvoranfrage	€ 156,00	€ 165,40
2.6	Bearbeitungsgebühr für die Erstellung von Gebührenbescheiden bei Grenzwertüberschreitungen der festgelegten Einleitegrenzwerte	€ 234,00	€ 248,00
2.7	Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum	€ 193,00	€ 204,60
2.8	Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Trassengenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum	€ 159,00	€ 168,50
2.9	Weitere Gebühren in Bau- und Grundstücksangelegenheiten (z. B. Versenden von gescannten Dokumenten) werden nach dem Zeitaufwand erhoben. Der Zeitaufwand wird im Viertelstundentakt abgerechnet.		
3.	**Personenstandswesen**		
3.1	Eheschließungen außerhalb der Räume des Standesamtes	€ 300,00	€ 450,00
4.	**Weitergabe von Kosten und Festsetzungen von Gebühren bei besonderen Anlässen (z. B. Veranstaltungen)**		
4.1	Strom, Wasser	nach Verbrauch	nach Verbrauch
4.2	Müllcontainer (1,1 m³) pro angefangener Kalenderwoche	€ 56,65	€ 67,73
4.3	Mülltonne (240 l) pro angefangener Kalenderwoche	€ 10,04	€ 11,76

		bisher	neu
III. Verwaltungskosten für den Bereich Ordnungswesen			
1.	**Festsetzung einer Veranstaltung**		
1.1	Festsetzung einer Veranstaltung (§ 69 Abs. 1 GewO) (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezial- oder Jahrmarkt)		
	Nach Zeitaufwand mindestens	€ 153,00	unverändert
1.2	Änderung und Aufhebung einer Festsetzung		
	Nach Zeitaufwand mindestens	€ 33,00	unverändert
2.	**Straßenrechtliche Genehmigungen**		
2.1	verkehrsrechtliche Anordnungen		
	2.1.1 verkehrsrechtliche Anordnungen		
	Für die 1. Woche	€ 30,00	€ 31,80
	Pro angefangene weitere Woche	€ 15,00	€ 15,90
	2.1.2 Ortstermin (Organisation, Anfahrt, Abfahrt, Besprechung/ Prüfung vor Ort)	nach Zeit-	
	je angefangene ¼ Stunde	aufwand	unverändert
	~~2.1.3 Beschilderungsplan DIN A4 eine Seite erstellen~~	~~€ 150,00~~	wird gestrichen
	2.1.3 Änderung Beschilderungsplan	€ 20,00	€ 21,60
	2.1.4 für alle verkehrsrechtlichen Anordnungen von städtischen Maßnahmen	gebühren- frei	unverändert
2.2	Ausnahmegenehmigung Container		
	Für die 1. Woche	€ 30,00	€ 31,80
	Pro angefangene weitere Woche	€ 15,00	€ 15,90
	~~Jahrespauschale~~	~~€ 767,00~~	wird gestrichen
2.3	Ausnahmegenehmigung, sonstige		
	Pro Tag € 5,00 mindestens	€ 30,00	€ 31,80
2.4	Umzüge - Halteverbote, Ausnahmen von Halteverboten		
	Pro Tag	€ 25,00	€ 26,50
3.	**Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Flächen**		
3.1	Bearbeitungsgebühr zur Erstellung der Sondernutzungserlaubnis (§ 16 HStrG)		
	3.1.1 Allgemein	€ 55,00	€ 58,30
	3.1.2 Jahresgenehmigung Container	€ 386,00	€ 409,20
3.2	Weiterhin werden folgende Sondernutzungsgebühren erhoben:		
	3.2.1 Baustelleneinrichtungen und Container		
	3.2.1.1 Baustelleneinrichtungen und Container je qm		
	bis 3 Monate pro Tag	€ 0,10	unverändert
	ab 4 Monate bis 6 Monate pro Tag	€ 0,20	unverändert
	ab 7 Monate bis 9 Monate pro Tag	€ 0,30	€ 0,40
	ab 10 Monate bis 12 Monate pro Tag	€ 0,50	€ 0,80
	ab 13. Monat pro Tag	€ 1,00	unverändert
	3.2.1.2 Container Jahrespauschale je Container	€ 365,00	unverändert
	3.2.2 Freiflächenbewirtschaftung pro qm und angefangenem Monat	€ 2,50	€ 2,65
	3.2.3 Bewegliche Werbestände vor Geschäftslokalen pro Stück pro Jahr	€ 50,00	€ 53,00

	bisher	neu
3.2.4 Warenauslagen pro qm und angefangenem Monat	€ 2,50	€ 2,65
3.2.5 Plakate		
3.2.5.1 Plakate für kommerzielle Zwecke pro Plakat und angefangene Woche	€ 3,00	€ 3,20
3.2.5.2 Plakate für nicht kommerzielle Zwecke	gebühren-frei	unverändert
3.2.5.3 Wesselmann Plakatständer für kommerzielle Zwecke pro Plakatständer und angefangene Woche	€ 60,00	€ 63,60
3.2.5.4 Wesselmann Plakatständer für nicht kommerzielle Zwecke	gebühren-frei	unverändert
3.2.6 Banner		
3.2.6.1 Banner für kommerzielle Zwecke pro Banner pro angefangene Woche	€ 30,00	€ 31,80
3.2.6.2 Banner für nicht kommerzielle Zwecke	gebühren-frei	unverändert
3.2.7 Bewegliche Verkaufsgegenstände pro ½ Tag	€ 15,00	€ 15,90
pro Tag	€ 30,00	€ 31,80
3.2.8 Werbeaktionen		
kommerzielle Werbe- und Infostände pro Tag	€ 30,00	€ 31,80
nicht kommerzielle Werbe- und Infostände	gebühren-frei	gebühren-frei
~~3.2.9 Verteilen von Werbematerial je Verteiler pro Tag für nicht kommerzielle Zwecke~~	~~€ 15,00 gebühren-frei~~	wird gestrichen
3.2.~~10~~ 9 Werbeanhänger, Werbefahrzeuge pro Tag für nicht kommerzielle Zwecke	€ 30,00 gebühren-frei	€ 31,80 unverändert
3.2.~~11~~ 10 Postablagekästen pro Jahr	€ 50,00	€ 53,00
3.2.~~12~~ 11 Packstationen		~~€~~ mind. 600,00
3.2.12 Briefkästen	gebühren-frei	unverändert
3.2.13 Elektroladesäulen pro Jahr und Säule	€ 375,00	€ 397,50
Ortsansässige Vereine und ortsansässige Parteien sind bei Ortsstraßen für die Ankündigung von Veranstaltungen bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin von den Sondernutzungsgebühren gemäß Ziffer 3.1, 3.2.5 und 3.2.6 befreit. Gleiches gilt für Nachbarschaftsfeste bei einer Nutzung von maximal 24 Stunden.		
Die unter Ziffer 3 aufgeführten Beträge werden für politische Wahlwerbung nicht erhoben.		
4. Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG		
4.1 Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)		
4.1.1 der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank	€ 64,00	€ 67,80
4.1.2 Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	€ 11,00	unverändert

	bisher	neu
4.2 Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit	nach Zeit-aufwand	unverändert
4.3 Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	€ 60,00	€ 66,00
4.4 Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG) für Bad Sodener Vereine	gebühren-frei	unverändert
5. Halten von gefährlichen Hunden gemäß der HundeVO		
5.1 Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 1 HundeVO)	€ 330,00	€ 338,00
5.2 Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 2 HundeVO)	€ 130,00	€ 136,00
5.3 Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken (§11 Abs. 2 HundeVO)	€ 200,00	€ 203,00
5.4 Untersagung (§ 1 Abs. 4 HundeVO) oder Anordnung (§ 9 Abs. 3 HundeVO)	€ 190,00	€ 194,00
6. Taxen und Mietwagen		
6.1 Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Personenkraftwagen (Gebühr je Personenkraftwagen) (§ 17 Abs. 2 Satz 1 PbefG)	€ 25,00	unverändert
6.2 Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit Mietwagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 49 Abs. 4 PbefG) pro Genehmigungsurkunde	€ 150,00	€ 159,00
6.3 Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m § 47 PbefG) pro Genehmigungsurkunde	€ 250,00	€ 265,00
6.4 Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 BOKraft		€ 150,00
7. Ladenöffnung		
Ausnahmen (§ 6 Abs. 1 HLÖG) nach Zeitaufwand höchstens	€ 275,00	€ 300,00
8. Feiertagsgesetz		
Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen (§ 14 Abs. 2 HfeiertagsG)	€ 1.355,00	unverändert
IV. Verwaltungskosten für den Bereich Gewerbewesen		
1. Gewerberechtliche Amtshandlungen auf Grund der Gewerbeordnung (GewO):		
1.1 Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder Nachschlagewerken beantwortet werden kann -je Person	€ 22,00	unverändert
1.2 Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	€ 33,00	unverändert

		bisher	neu
2.	**Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bestätigungen, Zulassungen usw.**		
2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer dem Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	€ 1.500,00	€ 1.590,00
2.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	€ 250,00	€ 265,00
2.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	€ 4.000,00	€ 4.240,00
2.4	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	€ 700,00	€ 742,00
2.5	Erteilen einer nachträglichen Nebenbestimmung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG)	€ 500,00	€ 530,00
2.6	Erlaubniswiderruf (§ 2 Abs. 5 HSpielhG)	€ 2.000,00	€ 2.120,00
2.7	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit (§ 5 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG)	€ 500,00	€ 530,00
2.8	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen (§ 2 Abs. 6 HSpielhG)	€ 150,00	€ 159,00
2.9	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs (§ 9 Abs. 1 HSpielhG)	nach Zeitaufwand	unverändert
2.10	Ausstellung einer Reisegewerbekarte		
	2.10.1 für natürliche Personen	€ 333,00	unverändert
	2.10.2 für juristische Personen	€ 388,00	unverändert
	2.10.3 Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	€ 33,00	unverändert
	2.10.4 Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)	€ 66,00	unverändert
2.11	Pfandleihgewerbe		
	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	€ 1.530,00	unverändert

V O R L A G E Nr.: 20/2026/0144

Bad Soden am Taunus, 31.08.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Änderung der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus Neufestsetzung der Benutzungsgebühren 2027

Sachverhalt:

Nach § 93 Abs. 2 und Abs. 3 HGO ist die Gemeinde verpflichtet, bei Gebührenhaushalten kostendeckend zu arbeiten. Im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung ist deutlich geworden, dass im Bereich der Abfallbeseitigung der Stadt Bad Soden am Taunus die aktuellen Gebühren die laufenden Kosten aufgrund Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten nicht mehr decken.

Die Preissteigerungen konnten in der Vergangenheit über die Gebührenrücklage aufgefangen werden. Die Gebührenrücklage ist inzwischen jedoch aufgebraucht worden, weshalb zum 01.01.2027 eine Anpassung der Gebühren in § 14 der Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus um rund 5 % vorgeschlagen wird.

Die vorgeschlagenen neuen Gebühren stellen sich im Vergleich zu den alten Gebühren wie folgt dar:

Gefäßgröße	Alte Gebühr in €	Neue Gebühr in €	Differenz in €
80 Liter	248,00	260,00	12,00
120 Liter	292,00	308,00	16,00
240 Liter	580,00	612,00	32,00
1.100 Liter	3.328,00	3.496,00	168,00

Weitere Änderungen in der Abfallsatzung werden nicht vorgeschlagen. Der Entwurf der neuen Abfallsatzung ist in der Anlage beigefügt.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Durch die Gebührenerhöhung werden unter dem Produktkonto 110200.5110000 öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren im Haushalt 2027 Mehreinnahmen in Höhe von rund 145.000 Euro erwartet.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus. Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung in der Fassung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
1 - Neu Abfallsatzung ab dem 01.01.2027

Der Magistrat

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 224), worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mail 2018 (GVBl. S. 82) sowie

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 S. 24)

hat die Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.2026 folgende Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Soden am Taunus (Abfallsatzung –AbfS-) beschlossen:

Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

Teil I

§ 1
Aufgabe

(1) Die Stadt Bad Soden am Taunus betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt Bad Soden am Taunus umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i. S. v. § 46 KrWG.

(3) Die Stadt Bad Soden am Taunus informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Bad Soden am Taunus Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 1a Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

§ 2
Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Bad Soden am Taunus unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depot-containern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,

c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

(3) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihrer übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 3
Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt Bad Soden am Taunus führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu den aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4
Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Stadt Bad Soden am Taunus sammelt im Holsystem folgende verwertbare und sperrige Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:

a) Papier, Pappe und Kartonagen

b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG

c) sperrige Abfälle aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (bis zu drei Kubikmetern pro Abfuhr und Haushalt)

d) Elektrohaushalts- und Elektronikschrott

e) Abfälle, die einer besonderen Handhabung bedürfen und die Beauftragung eines Dritten erforderlich machen (Sonderabfall).

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung (Papier und ähnliches) sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Einsammlung erfolgt im 14-tägigen Rhythmus.

(3) Die in Absatz 1 b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 80 l, 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die Sammlung erfolgt im 14-tägigen Rhythmus, von April bis einschließlich November im wöchentlichen Rhythmus.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) werden 14-tägig auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen über das Onlineformular oder formlos per E-Mail unter abfall@stadt-bad-soden.de zu bestellen. Der Sperrmüll wird nur von den Grundstücken abgeholt, wenn die Abholung des Sperrmülls bei der Stadt Bad Soden am Taunus beantragt worden ist. Unter Sperrmüll sind Haushaltseinrichtungen (Mobiliar/Ausstattung) zu verstehen, welche wegen der Größe nicht in die Restmüllgefäße auf dem Grundstück passen.

Nicht zum Sperrmüll gehören unter anderem: Gebäudeteile wie Türen, Fenster, Dusch- oder Badewannen, Raum- oder Deckentäfelungen (Paneele oder ähnliches), Bauschutt, Erde, Steine, Platten, Fensterbänke, Rohre, Waschbecken, Elektro- und Elektronikschrott oder Kraftfahrzeugteile. Ausdrücklich wird auf die Höchstmenge von drei Kubikmetern pro Abfuhr und Haushalt hingewiesen. Haushaltsauflösungen sind über diese Entsorgungsschiene nicht möglich und werden abgewiesen.

(5) Die in Absatz 1 Buchstaben d) benannten Abfälle werden auf Anmeldung von der Stadt Bad Soden am Taunus monatlich eingesammelt. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Geräte vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Eine Abholung der Geräte erfolgt nur von den Grundstücken, falls die Abholung bei der Stadt Bad Soden am Taunus beantragt worden ist.

(6) Die Entsorgung der im Absatz 1 Buchstabe e) -Sonderabfall- genannten Abfälle erfolgt nur auf gesonderten Antrag des Benutzungspflichtigen und wird von dem seitens der Stadt Bad Soden am Taunus beauftragten Dritten durchgeführt.

(7) Sofern für die in Absatz 1 genannten Abfälle andere Entsorgungswege eröffnet werden, kann der Magistrat die Einstellung der Einsammlung beschließen. Weitere verwertbare Abfälle können nach Beschluss des Magistrats und dessen Bekanntmachung gesondert eingesammelt werden.

(8) Soweit Gegenstände, die nicht zu der jeweiligen Abfuhr zugelassen sind, auf öffentlichen Verkehrsflächen bestimmungswidrig für die Abfuhr am Abfuhrtag abgestellt werden und eine Mitnahme von den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus durch Stehenlassen verweigert wird, müssen diese am Abfuhrtag bis 19:00 Uhr von der öffentlichen Fläche entfernt werden.

§ 5
Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Stadt Bad Soden am Taunus sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

a) Weißglas, Buntglas (kein Flachglas oder Spiegel, siehe Absatz 2)
b) Papier und Kartonage (auch im Wertstoffhof)
c) Aluminium, Weißblech und Schrott (Wertstoffhof)
d) mineralischer Bauschutt (gegen Gebühr im Wertstoffhof)
e) private Baustellenmischabfälle (gegen Gebühr im Wertstoffhof, siehe Absatz 3)
f) Gartenabfälle (teilweise gegen Gebühr auch im Wertstoffhof, siehe Absatz 3)
g) Textilien/Schuhe (siehe Absatz 2)
h) unbehandeltes Holz (Wertstoffhof)
i) expandiertes Polystyrol (Styropor und ähnliches) (gegen Gebühr im Wertstoffhof)
j) Batterien
k) Sperrmüll (Wertstoffhof)
l) Alträder und -reifen (gegen Gebühr im Wertstoffhof)
m) Korken, sortenreines Korkmaterial (Wertstoffhof)
n) CDs (Wertstoffhof)
o) Elektrokleingeräte (z.B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine u. elektr. Zahnbürste)

(2) Die Stadt Bad Soden am Taunus stellt zur Einsammlung der Abfälle in Absatz 1 Buchstabe a (Glas) und g (Textilien/Schuhe) Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften mit Benennung der Abfallarten und Einwurfzeiten (bei Glas), wann und womit was die Behälter beschickt werden dürfen. Andere Abfälle dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben b) bis f) und h) bis l) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle im Wertstoffhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Unter Baustellenmischabfällen (Absatz 1 Buchstabe e) sind Gemische aus Holz, Folien, Bitumen, Glas, Bodenbelägen, Kunststoffen, Metallen, Dämmmaterialien (kein Asbest, Mineralfaser, Stein- oder Glaswolle!), Styropore/Styrodure zu verstehen.

Die in Absatz 1 Buchstabe f genannten Abfälle (Gartenabfälle) können auch an der Sammelstelle im Stadtteil Neuenhain (Parkplatz Sauerborn) und im Stadtteil Altenhain (alte Landstraße nach Kelkheim (Taunus)) abgegeben werden.

(4) An allen Annahmestellen (Wertstoffhof/Grünschnitt) gilt für die dort zur Abgabe vorgesehenen Abfallfraktionen die Anlieferungshöchstmenge von drei Kubikmetern. Das Angebot zur Wertstoffsammlung auf dem Wertstoffhof und bei den Sammel-stellen in den Stadtteilen Neuenhain und Altenhain kann jederzeit erweitert oder reduziert werden, ohne das hierzu eine Satzungsänderung notwendig wird. Die Benutzung des Wertstoffhofes und der Grünschnittsammelstellen ist ausschließlich Einwohnern der Stadt Bad Soden am Taunus gestattet. Der Betreiber ist berechtigt, geeignete Kontrollen durchzuführen. Er darf im Zweifelsfalle die Annahme von Wertstoffen verweigern. Wegen einer solchen Verweigerung kann der/die Betroffene keine Regressansprüche gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus oder dem Betreiber geltend machen. Die angelieferten Abfälle zur Verwertung müssen ausschließlich aus privaten Haushalten aus Bad Soden am Taunus stammen und die haushaltsüblichen Mengen von drei Kubikmetern nicht übersteigen. Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus Gewerbe und Industrie sowie anderen Kommunen als Bad Soden am Taunus ist nicht gestattet und wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt.

§ 6
Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt. Die Leerung der Restmüllgefäße erfolgt bis einschließlich der Gefäßgröße von 240 Liter im 14-tägigen Rhythmus. Ab einer Gefäßgröße von 1.100 Liter erfolgt die Leerung wöchentlich.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 (1) genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 60 l
b) 80 l
c) 120 l
d) 240 l
e) 1,1 m³

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Bad Soden am Taunus oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7
Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Bad Soden am Taunus Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten-kippen usw.

§ 8
Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Bad Soden am Taunus den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 (1) haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße das Papier und Kartonagen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten bis spätestens 06:00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Nicht geleerte Abfallgefäße oder nicht abgeholte sonstige Abfälle nach § 4 Abs. 1 müssen bis zum nächsten Werktag nach der Abholung, 12 Uhr, bei der Stadt Bad Soden am Taunus reklamiert werden.

(5) In besonderen Fällen - wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke für Restmüll können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Bei Nutzung einer Bioabfalltonne können zusätzlich geeignete Biobeutel aus Papier verwendet werden. Die Müllsäcke und Biobeutel aus Papier sind bei den öffentlich bekannt gemachten Ausgabestellen, die im Abfallkalender benannt sind, zu beziehen.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 12 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Für die Einsammlung von Bioabfällen wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes als Regelausstattung ein Bioabfallgefäß bis zur gleichen Größe zugeteilt.

Für die Einsammlung von Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes als Regelausstattung ein Papiergefäß bis zur dreifachen Größe zugeteilt. Vom Anschlusspflichtigen gewünschten weiteren Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden. Die gemeinschaftliche Nutzung von Behältern auf Nachbargrundstücken (Nachbarschaftstonne) ist nicht zulässig.

(10) In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt Bad Soden am Taunus oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern. Die Leerung eines falsch befüllten Biogefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn diese mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt Bad Soden am Taunus käuflich erworben werden kann.

(11) Für die Reinigung der Abfallgefäße ist der Anschlusspflichtige verantwortlich.

(12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9
Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind nach der Anmeldung zur Abholung an den von der Stadt Bad Soden am Taunus bekannt gemachten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 (4) (für Abfallgefäße) sowie des § 4 (4) (unter anderem Höchstmengenvorgaben) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt Bad Soden am Taunus öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z.B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

(4) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen umfasst haushaltsübliche Mengen. Die haushaltsübliche Menge umfasst drei m^3 Umfang.

(5) Die sperrigen Abfälle sind an den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen bis morgens 06:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des vorhergehenden Tages unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

§ 10
Einsammlungstermine

(1) Die Einsammlungstermine werden in dem jeweils gültigen Jahresabfallkalender veröffentlicht.

(2) Die Stadt Bad Soden am Taunus gibt nach Möglichkeit in ihrem amtlichen Bekanntmachungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.ä.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm das Restmüllgefäß (§ 6 (3)) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produktes eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Absatz 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt Bad Soden am Taunus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 (2) ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen

b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden

c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbemüll)

d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihr Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (z. B. Gewerbemüll)

e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12
Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Bad Soden am Taunus ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Bad Soden am Taunus ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13
Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt Bad Soden am Taunus sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebühren-ermäßigung.

Teil II

§ 14
Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Bad Soden am Taunus Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 (7) zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Die Benutzungsgebühr bei jeweils einer zweiwöchentlichen Leerung beträgt für

a) Abfallgefäße mit	60/80 Liter Inhalt	€ 260,00/Jahr

b) Abfallgefäße mit 120 Liter Inhalt € 308,00/Jahr
c) Abfallgefäße mit 240 Liter Inhalt € 612,00/Jahr

Die Benutzungsgebühr bei jeweils einer wöchentlichen Leerung beträgt für
d) Großraumbehälter mit 1,1 m³ Inhalt € 3.496,00/Jahr

(3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,00 € für 70 l abgegeben.

(4) Werden auf Wunsch des Anschlusspflichtigen Papiermüll- oder Bioabfallgefäße über die Regelausstattung nach § 8 (9) hinaus zugeteilt, werden zusätzlich **pro entsprechendem Gefäß** folgende Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines
120 l Gefäß 5,00 €/Monat
240 l Gefäß 7,50 €/Monat
1.100 l Gefäß 10,00 €/Monat

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines
80 l Gefäß 3,00 €/Monat
120 l Gefäß 5,00 €/Monat
240 l Gefäß 7,50 €/Monat

(5) Biotonnen mit verunreinigtem Bioabfall werden nicht entleert. Der Anschlusspflichtige kann Banderolen zur Leerung der Biotonne im Rahmen der Hausmüllabfuhr erwerben.

Die Gebühr für die Entleerung des Behälters mit Banderole entsteht bei deren Erwerb und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühr beträgt je Leerung und Banderole bei Biotonnen mit:

80 l Gefäß	3,00 €
120 l Gefäß	5,00 €
240 l Gefäß	7,50 €

(6) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt Bad Soden am Taunus für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung nach § 8 (9) und sperriger Abfälle abgegolten einschließlich § 5 (1) Buchstaben a) bis c) und f) bis j).

(7) Für Altreifen wird eine Gebühr von 6,00 € ohne Felge und 8,00 € mit Felge je Personenkraftreifen erhoben,

bis maximal 4 Stück pro Anlieferung und Anlieferungstag.

(8) Die Gebühr bei der Anlieferung von privatem Bauschutt/Bauabfällen gemäß § 5 (1) Buchstaben d (mineralischer Bauschutt) und e (private Baustellenmischabfälle) beträgt:

Baumischabfall

Kleinmengen bis 50 Liter			14,50 €
Kleinmengen bis PKW Kofferraum			40,00 €
PKW Kombi, Hänger pro 100 Ltr.			72,00 €

Max. pro Anlieferung

0,5 m³- 500 Ltr.

Bauschutt mineralisch

Kleinmengen 10 bis 20 Liter Eimer		20 kg	4,00 €
Kleinmengen bis PKW Kofferraum		100 kg	5,00 €
PKW Kombi		250 kg	12,00 €

Max. pro Anlieferung und Anlieferungstag
0,5 m³- 500 Ltr.

(9) Für die Entsorgung von Wurzelstöcken und Stammholz werden folgende Gebühren pro angelieferten Wurzelstock bzw. Stammholzstück erhoben:

Lastenrad 4,00 €/Anlieferung
PKW-Kofferraumladung 5,00 €/Anlieferung
PKW mit Anhänger/Kleintransporter
12,00 €/Anlieferung

Max. pro Anlieferung 0,5 m³ und Anlieferungstag.

(10) Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof in der Hunsrückstraße ist bis zu einem Volumen von 120 Liter (blauer Müllsack) pro Anlieferung gebührenfrei.

Die Gebühr für die Anlieferung von zusätzlichem Sperrmüll (soweit die Höchstmenge von 120 Liter überschritten ist) beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,00 €.

§ 15
Gebührenpflichtige
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 (4) für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße, und sie endet mit Ende des Monats nach Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und zu den in den Bescheiden bezeichneten Terminen zu zahlen.

(4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Teil III

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 (2) oder § 5 (2) andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt.

b) entgegen § 6 (4) Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 (2), 5 (2), sondern in das Restmüllgefäß eingibt.

c) entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt.

d) entgegen § 8 (2) Abfallgefäße zweckwidrig verwendet.

e) entgegen § 8 (4) geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.

f) entgegen § 8 (10) Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der Stadt Bad Soden am Taunus nicht unverzüglich mitteilt.

g) entgegen § 9 (2) zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.

h) entgegen § 11 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt.

i) entgegen § 11 (4) den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt Bad Soden am Taunus mitteilt.

j) entgegen § 11 (6) überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.

k) entgegen § 12 (1) den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

l) entgegen § 12 (3) Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung in der Fassung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

DER MAGISTRAT DER STADT
BAD SODEN AM TAUNUS

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

V O R L A G E Nr.: 20/2026/0146

Bad Soden am Taunus, 31.08.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Anpassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus

Sachverhalt:

Das Jahresergebnis 2025 weist bei dem Produkt 130600 (Friedhöfe) im Gebührenhaushalt ein Defizit in Höhe von 216.217,61 € aus. Nach § 93 Abs. 2 und Abs. 3 HGO ist die Gemeinde verpflichtet, bei Gebührenhaushalten kostendeckend zu arbeiten.

Ursachen für das aufgetretene Defizit sind unter anderem Steigerungen bei Sach- und Personalkosten seit der letzten Gebührenerhöhung (2024). Seit einigen Jahren steigt zudem der Anteil der Urnenbestattungen, während die Erdbestattungen zunehmend an Bedeutung verlieren. Deshalb wurden zunehmend Investitionen in die Infrastruktur (z.B. Urnenwände) getätigt, welche über Abschreibungen und Finanzierungskosten den Ergebnishaushalt belasten. Dadurch verändert sich auch die Kostenumlegung auf die unterschiedlichen Grabflächen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Überarbeitung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus empfohlen. Die neu errechneten Gebühren tragen den geschilderten Entwicklungen Rechnung und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Bestattungsgebühren

Die Kalkulation der Kosten für Bestattungen berücksichtigt Personal- und Sachkosten, die in den letzten Jahren angestiegen sind (z.B. höhere Lohnkosten, Treibstoffpreise, Reparaturen der Fahrzeuge usw.).

2. Nutzungen der Gräber

Der Gebührenanstieg für die Nutzung der Grabflächen ist auf die gestiegenen Unterhaltungskosten (z.B. Unterhaltung der Wege, Grünschnitt, Infrastruktur, Trauerhalle usw.) auf den Friedhofsanlagen zurückzuführen, welche anteilig auf die Grabstätten und deren Nutzungsdauer umgelegt werden.

3. Neue Gebührensätze

Die neuen Gebührensätze in §§ 2, 4 und 5 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bad Soden am Taunus stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ursprüngliche Gebühr in €	Neu berechnete Gebühr in €
Bestattungen		
Exhumierung	1.670,00	1.800,00
Bestattung Erdgrab	1.820,00	1.920,00
Summe		
Urnengrab	690,00	790,00
Urnenkammer	205,00	250,00
Baumgrab	690,00	790,00
Summe		
Nutzungsrechte Gräber		
Reihengräber	1.840,00	2.000,00
Kaufgräber (inkl. Tiefgrab)	3.100,00	3.300,00
Summe		
Urnenreihengräber	1.400,00	1.600,00
Kaufurnengräber	2.020,00	2.200,00
Urnenkammer	1.300,00	1.500,00
Urnenkaufkammer	1.900,00	2.100,00
Baumgrab	2.250,00	2.350,00

Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der Gebühren in den §§ 7 und 8 der Gebührenordnung. Die an die Entwicklung angepassten Beträge sind in der als Anlage beigefügten Fassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus farbig hervorgehoben. Zudem wird an dem Jahr 2027 die Benutzung einer Kühlzelle gemäß § 7 Abs. 1 a) mit Umsatzsteuer ausgewiesen. Weitere Änderungen werden in der Gebührenordnung nicht vorgeschlagen.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Gebührenerhöhung ist im Haushaltsplan 2027 unter dem Produktkonto 130600. 5110000 Friedhöfe, öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren bereits berücksichtigt worden. Es wird mit Mehreinnahmen von rund 100.000 € gerechnet, abhängig von der Zahl der Bestattungsfälle und der Art der gewählten Gräber. Das verbleibende Defizit im Produkt Friedhöfe wird aufgrund der Aufwendungen für die Pflege des jüdischen Friedhofs sowie des Parkcharakters der übrigen Friedhofsanlagen sachgerecht über Steuermittel finanziert.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus. Diese Satzung tritt nach Vollendung der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
1 - Friedhofsgebührenordnung ab 2027

Gebührenordnung zur Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05 Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8) sowie des § 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) in der Fassung vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 101) und der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBI. S 2025 S. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren, Gebührenpflichtige

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.

§ 2

Bestattungsgebühr

Die Gebühr beträgt für die Bestattung

a) einer über 5 Jahre alten Person in einem Kauf- oder Reihengrab	1.920,00 €
b) in einem Urnenkauf-, Urnenreihengrab	790,00 €
c) in einer Urnenkammer bzw. Urnenkaufkammer	250,00 €
d) in einem Urnengrab auf dem anonymen Grabfeld	790,00 €
e) in einer Baumgrabstätte	790,00 €

f) Bei Beisetzungen gemäß § 18 Abs. 2 FBG erfolgt die Abrechnung nach individuellem Aufwand auf der Ermittlungsbasis vorgenannter Gebühren.

Auf Antrag ist bei Erdbestattungen [Buchstaben a), b)] Handverfüllung des Grabes möglich. Die Bestattungsgebühr wird dann nach Aufwand auf der Ermittlungsgrundlage der vorgenannten Gebühren errechnet.

§ 3

Bestattung von Leibesfrüchten

Die Bestattung von standesamtlich nicht meldepflichtigen Leibesfrüchten, die in fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme der Friedhofsverwaltung zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

§ 4

Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung)

(1) Werden auf Antrag eine Leiche oder Leichenreste ausgegraben und in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof bestattet (Umbettung), so werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Leiche einer Person über 5 Jahren	1.800,00 €
b) für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	1.100,00 €
c) für eine Urne	790,00 €
d) für die Leiche einer Person über 5 Jahre in einem vorhandenen Tiefgrab	2.350,00 €

(2) Diese Gebühren werden auch im Falle des § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhoben.

(3) Bei Ausgrabungen von Leichen, Leichenresten und Urnen zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung werden die in Abs. 1 festgelegten Gebühren um 20 % ermäßigt.

(4) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, die bereits bestattet waren, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Wiederbestattung der Leiche einer Person über 5 Jahre	1.800,00 €
b) für die Wiederbestattung eines Leichnams in ein vorhandes Tiefgrab	1.800,00 €
c) für die Wiederbestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	600,00 €
d) für die Wiederbestattung einer Urne	790,00 €

(5) Notwendige neue Särge oder Urnen, Übersärge zur Leichenbeförderung oder dem Aschenversand sowie die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

§ 5

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern und Urnenkammern

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern und Urnenkammern werden wie folgt festgesetzt:

a)	für Reihengräber je Grabstätte (Nutzungsrecht für Erwachsene 20 Jahre)	2.000,00 €
b)	für Kinder unter 5 Jahren 20 Jahre	1.100,00 €
c)	für Reihenurnengräber je Grabstätte (Nutzungsrecht für Erwachsene 20 Jahre)	1.600,00 €
d)	für Anonyme Urnenrasengräber	1.100,00 €
e)	für Urnenkammern (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1.500,00 €
f)	Einzelkaufgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.300,00 €
g)	Doppelkaufgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.600,00 €
	(jede weitere Grabstelle)	3.300,00 €
h)	Kaufurnengräber je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.200,00 €
i)	Urnenkaufkammern für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.100,00 €
j)	Baumgrabstätten für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.350,00 €

(2) Bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Urnenkammern kann die Nutzungszeit nicht verlängert werden. Wenn die Ruhefrist der letztbelegten Grabstätte einer Grabreihe abgelaufen ist, wird diese Reihe komplett abgeräumt. Werden nun für einzelne Gräber Anträge auf vorzeitige Grababräumung gestellt bzw. Sarg- / Urnenausgrabungen vorgenommen, ebnet die Friedhofsverwaltung die jeweilige Grabstätten ein und hält sie durch Einsaat und regelmäßige Pflege in einem ordnungsgemäßen Zustand bis die vorgenannte Abräumung erfolgt. Eine Zwischenbelegung der leerstehenden Flächen ist nicht möglich. Insofern besteht hier auch kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Rückgabe.

(3) Für den Nacherwerb des Nutzungsrechtes an Kaufgräbern bzw. Urnenkaufkammern wird für jedes Jahr der Verlängerung ein Betrag in Höhe von 1/30 der Gebühr aus den jeweils zutreffenden Sparten des Abs. 1 f) bis j) sowie § 7 (3), d) bis f) ohne Einbezug der Gebühren für künftige Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. erhoben.

a) Einzelkaufgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) 129,00 € (a.F.: 121,83 €)
b) Doppelkaufgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) 258,00 € (a.F.: 243,66 €)
(jede weitere Grabstelle) 129,00 €
c) Urnenkaufgräber je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) 84,33 € (a.F.: 78,00 €)
d) Urnenkaufkammern für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) 81,00 € (a.F.: 72,20 €)
e) Baumgrabstätten für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) 89,33 € (a.F.: 76,66 €)
f) Baumgrabstätten, die vor dem 01.06.2019 erworben wurden 166,33 € (a.F.: 155,32 €)

§ 6

Leistungen der Friedhofsverwaltung

(1) Für die in § 2 genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:

a) Herstellung des Grabes (einschließlich Bodenaufbereitung)
b) Überführung der Leiche zum Grab durch mind. vier Träger
c) Einsenken des Sarges oder der Urne
d) Einstellen der Urne in die Urnenkammer
e) Schließen des Grabes
f) Schließen der Urnenkammer und Aushändigung einer Frontplatte zur endgültigen Ausgestaltung sowie anschließender Endmontage der ausgestalteten Frontplatte
g) Hügeln des Grabes

(2) Für die in § 4 Abs. 1 genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:

a) Ausgraben der Leiche oder Urne bzw. Öffnen der Urnenkammer
b) Überführung der Leiche oder Urne zur neuen Beisetzungsstätte
c) Einsenken des Sarges oder der Urne
d) Schließen des Grabes bzw. der Urnenkammer
e) Hügeln des Grabes

(3) Für die in § 4 Abs. 3 genannten Gebühren werden folgende Leistungen ausgeführt:

a) Ausgraben der Leiche oder Urne bzw. Öffnen der Urnenkammer
b) Überführung der Leiche oder Urne von seitheriger Beisetzungsstätte zur Kühlzelle

(4) Für die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren werden folgende Leistungen ausgeführt:

a) Herstellen des neuen Grabes
b) Einsenken des Sarges oder der Urne
c) Schließen des Grabes bzw. der Urnenkammer
d) Hügeln des Grabes

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen

(1) Sofern nicht bereits Gebühren nach den §§ 2 – 5 in Verbindung mit § 6 zu erheben sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag (zuzüglich geltender Umsatzsteuer)		50,00 €
b) für die Benutzung der Trauerhalle		300,00 €
c) für die Benutzung eines Unfallsarges	200,00 €	(a.F.: 150,00 €)
d) für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines/ Urnenkammerbeschriftung	50,00 €	(a.F.: 45,00 €)
e) für die Erlaubnis einer Grabeinfassung	50,00 €	(a.F.: 45,00 €)
f) für Hilfeleistung beim Einsargen pro Arbeitskraft	50,00 €	(a.F.: 45,00 €)
g) für die Ausstellung der Urkunde über ein Nutzungsrecht an einem Kaufgrab	20,00 €	(a.F.: 15,00 €)

(2) Für Grabstätten, die zwischen März 1996 und dem 19.03.2014 angelegt wurden, werden im Falle einer Nutzungsverlängerung oder Grababräumung, unter Berücksichtigung der Stichtagsregelung, für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. folgende Gebühren erhoben:

a) bei Reihen- und Kaufgräbern	430,00 €	(a.F.: 420,00 €)
b) bei Doppelkaufgräbern	850,00 €	(a.F.: 840,00 €)
(jede weitere Grabstelle)	650,00 €	(a.F.: 640,00 €)
c) bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)	110,00 €	(a.F.: 100,00 €)
d) Urnengrabstätten	110,00 €	(a.F.: 100,00 €)

(3) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasser, Abraumbeseitigung u.Ä.) wird je Grabstätte eine einmalige Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) bei Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre	385,00 €	(a.F.: 370,00 €)
b) für Personen unter 5 Jahren	70,00 €	(a.F.: 65,00 €)
c) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenkammern	220,00 €	(a.F.: 215,00 €)
d) bei Einzelkaufgrabstätten	570,00 €	(a.F.: 555,00 €)
e) bei Doppelkaufgrabstätten	1.140,00 €	(a.F.: 1.105,00 €)
(jede weitere Grabstelle)	570,00 €	
f) bei Urnenkaufgrabstätten und Urnenkaufkammern	330,00 €	(a.F.: 320,00 €)

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Gebühren entsprechend den Verlängerungszeiten des § 5 Abs. 3 zu erheben.

§ 8

Verlegung von Bodenplatten um die Grabstätten

(1) Nach § 34 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden um die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung Bodenplatten verlegt. Dafür sind folgende Gebühren zu zahlen (ab 01.01.2025 zuzüglich Umsatzsteuer):

a) Reihengrabstätten	405,00 €	(a.F.: 395,00 €)
b) Kindergrabstätten	375,00 €	(a.F.: 370,00 €)

c) Einzelkaufgrabstätten	410,00 €	(a.F.: 395,00 €)
d) Doppelkaufgrabstätten	430,00 €	(a.F.: 425,00 €)
(jede weitere Grabstelle)	20,00 €	
~~e) Dreierkaufgrabstätten~~	~~470,00 €~~	~~(a.F.: 460,00 €)~~
f) Urnenreihengrabstätten oder Urnenkaufgrabstätten	380,00 €	(a.F.: 370,00 €)

(2) Die Gebühren sind für den Erwerb der Nutzungsrechte an Gräbern zu zahlen.

(3) Führt die Friedhofsverwaltung eine Entnahme sowie eine zusätzliche Verlegung der Bodenplatten aus, sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) Einzelkaufgrabstätten	250,00 €	(a.F.: 245,00 €)
b) Doppelkaufgrabstätten	370,00 €	(a.F.: 365,00 €)
(jede weitere Grabstelle)	120,00 €	
~~c) Dreierkaufgrabstätten~~	~~490,00 €~~	~~(a.F.: 485,00 €)~~
d) Urnenkaufgrabstätten	130,00 €	(a.F.: 125,00 €)

§ 9

Fälligkeit

(1) Soweit diese Gebührenordnung keine andere Regelung trifft, werden die Gebühren bei Aufforderung zur Zahlung sofort fällig.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Gebührenermäßigung

(1) Die Bestattungsgebühr nach § 2 kann auf Antrag aus sozialen Gründen ermäßigt werden.

(2) Keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr hat, wer Nutzungsrechte an einem Kauf- oder Urnenkaufgrab erwirbt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Vollendung der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Fassung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

Der Magistrat der
Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister